

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

In der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die Durchführung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinie/ST-RL) sind in § 4 Absatz 2 die verordnungsberechtigten Berufsgruppen festgelegt.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A erfolgt eine Änderung der Präambel 23.1, um den in der Präambel genannten Vertragsärzten, die einer Fachgruppe gemäß der ersten Bestimmung zum Abschnitt 30.8 angehören, zusätzlich zu den in Kapitel 23 und den in den Nummern 2 und 3 der Präambel 23.1 genannten Gebührenordnungspositionen die Berechnung der Verordnungsleistungen zur Psychotherapie gemäß den Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 (Erst- und Folgeverordnung Psychotherapie) zu ermöglichen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB im Zusammenhang mit der Ausweitung der Verordnungsbefugnis zu den Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 (Verordnung von Psychotherapie) des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit der Änderung im EBM sind die Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 von weiteren Vertragsärzten berechnungsfähig. Hierdurch erfolgt eine Leistungsausweitung der Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811.

Die Ausweitung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen des EBM finanziert werden kann.

Die befristete extrabudgetäre Finanzierung der Leistungen zur Psychotherapie stellt kein Präjudiz für die Finanzierung von Leistungen dar, die bereits im EBM abgebildet sind und bei denen aufgrund von Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses die Indikation zur Durchführung erweitert wurde bzw. die aufgrund von Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses einer Anpassung bedürfen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.